

Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Westküste (GfbD-FHW) Vom 17. März 2010

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 10. Februar 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Westküste vom 10. März 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der studentischen Angelegenheiten sowie für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Westküste.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Fachhochschule Westküste erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen sowie Mahngebühren. Auslagen sind insoweit zu erstatten, als sie nicht in die Gebühr einbezogen sind.
- (2) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.
- (3) Regelungstatbestände und die Sätze für die Gebühren nach Absatz 1 werden in einer Gebührenordnung für studentische Angelegenheiten - die als **Anlage A** Bestandteil dieser Satzung ist -, sowie in einer Gebührenordnung der Hochschulbibliothek - die als **Anlage B** Bestandteil dieser Satzung ist - festgelegt.

§ 3 Arten der Gebührenbestimmung

- (1) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn der Aufforderung, eine aus der Hochschulbibliothek entlehene Medieneinheit rechtzeitig zurückzugeben, nicht entsprochen wurde.
- (3) Im Rahmen der Gebührenbestimmung sind die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig Holstein, die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Auslagen

Auslagen, die der Hochschulbibliothek insbesondere

1. im deutschen und internationalen Leihverkehr
2. im Direktleihverkehr mit auswärtigen Benutzern
3. durch Herstellung von Fotokopien, Ausdrucken für Ortsbenutzer
4. durch Erstellung und Versand elektronischer Kopien
5. durch Abgaben aufgrund des Urheberrechtsgesetzes
6. durch Abgaben aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften wie der „VG Wort“
7. durch Wiederherstellung beschädigter Bücher oder Wiederbeschaffung verloren gegangener Bücher
8. durch Übertragungskosten und Nutzungsentgelte für externe Datenbanken bei Auftragsrecherchen

entstehen, sind von der Benutzerin oder dem Benutzer in Höhe des entstandenen Betrages zu erstatten. Auslagen sind nur insoweit zu erstatten, als sie nicht in die Gebühr einbezogen sind.

§ 5 Übergangsvorschrift

Gebühren, die vor dem In-Kraft-Treten fällig geworden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung (inkl. der Anlagen A und B) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit werden die bisherige Satzung über Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Westküste vom 16. Mai 2006 (NBI. MWV. Schl.-H., S. 109) sowie die Gebührentabelle für studentische Angelegenheiten vom 18. November 2002 (gültig ab 01. Dezember 2002) außer Kraft gesetzt.

Heide, den 17. März 2010

Prof. Dr. Hanno Kirsch
- Präsident -

ANLAGE A zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Westküste (GfbD-FHW)
--

Gebührenordnung für studentische Angelegenheiten der Fachhochschule Westküste

u. a. auf der Grundlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 10)

Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
Hochschuleignungsprüfung gem. Hochschuleignungsprüfungsverordnung*) Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Der Zahlungsnachweis ist vor Prüfungsantritt vorzulegen	231
Beglaubigung je Seite –außer für Hochschulzwecke*)	2
Ausfertigung einer Zweitschrift der Rentenversicherungsbescheinigung*)	10
Ausfertigung einer Zweitschrift der Exmatrikulationsbescheinigung*)	10
Ausfertigung einer Zweitschrift des Vordiploms*)	15
Ausfertigung einer Zweitschrift der Diplom- / Bachelorurkunde*)	15
Ausfertigung einer Zweitschrift des Prüfungszeugnisses inkl. Zeugnisanlage*)	20
Ausfertigung einer zweiten oder jeder weiteren Studienbescheinigung innerhalb eines Kalenderhalbjahres*)	10

*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie sind in der Poststelle / Information der Fachhochschule Westküste, Fritz-Thiedemann-Ring 20, 25746 Heide, in bar einzuzahlen.

Zusätzlich sind die verauslagten Portokosten an die Fachhochschule Westküste zu erstatten.

ANLAGE B zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Westküste (GfbD-FHW)
--

Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Westküste

1.	Mahngebühren Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit	
1.1	1. Mahnung*)	1,00 €
1.2	2. Mahnung*)	2,50 €
1.3	3. Mahnung*)	5,00 €
2.	Fernleihgebühr je Bestellung*)	
		1,50 €
3.	Verzugsgebühr bei Kurzausleihen*)	
3.1	pro Band und Tag*)	1,00 €
4.	Kostenerstattung bei Verlust*)	
4.1	Medien (als Beschaffungsgebühr zuzüglich zum Kaufpreis) *)	10,00 €
4.2	Bibliotheksausweis für die Ausleihverbuchung*)	5,00 €
4.3	Schlüssel für die Schließfächer*)	20,00 €
4.4	Reparatur beschädigter Bücher*)	nach Aufwand, mindestens jedoch 3,00 €
5.	Kopierdienst*)	
5.1	Vom Personal angefertigte Kopie A4 je Seite*)	0,15 €
5.2	Vom Personal angefertigte Kopie A3 je Seite*)	0,30 €

*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.